SATZUNG

über Geschützte Landschaftsbestandteile "Baum- und Gehölzbestände" in der Gemeinde Sehnde

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um besonders charakteristische Einzelbäume, Baumgruppen oder- reihen, die durch ihre Größe und Gestalt entscheidend das Ortsbild mitprägen und darüber hinaus auch aufgrund ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum zahlreicher Tierarten erheblich zur Steigerung der örtlichen Lebensqualität beitragen.

Die in § 2 festgelegten Baumbestände werden daher, weil sie

- 1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
- 2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
- 3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den Ortslagen und den Gemarkungen Rethmar der Gemeinde Sehnde für die Einzelbäume, Baumgruppen, und -reihen und Alleen, die in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab von 1:25000 (verkleinert) und den dazugehörigen Verzeichnissen im Maßstab 1:5000 eingetragen sind (Anlagen 1-11), LB-H 28.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem im Maßstab 1:5000 beigefügten Karten. Sie verlaufen jeweils auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Karten und Verzeichnisse sind maßgebliche Bestandteile der Satzung.

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Baumbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich und nachhaltig zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stammoder Kronenbereich der Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen können, insbesondere durch
 - 1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.a.) im Bereich der Kronentraufe,
 - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern, Farben, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bzw. anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - 4. Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - 5. Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen unter der Kronentraufe, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Straßenfläche gehört,
 - 6. Anbringen von Befestigungen oder Verankerungen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 - 1. Übliche ordnungsgemäße Sicherungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 - 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - 1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 - 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.
- (4) Eine Ausnahme nach Absatz 1 und 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt unverzüglich schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten der Gemeinde nach Abstimmung Ersatzpflanzungen zu dulden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angeordnet wurden.

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen wenn entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahme beantragt und zugelassen wurde.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1-3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 - 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 unterlässt,
 - 3. Verpflichtungen gemäß § 5 nicht Folge leistet oder
 - 4. im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Sehnde, den 2. Juni 1989

Gemeinde Sehnde

Bürgermeister

Gemeindedirektor



Nr. 1 der Geschützter Landschaftsbestandteil Anlage 2 Übersichtskarte "Baum- und Gehölzbestände" 15800 Bauerwiese Teichwies Lange Morgen 99,8 Mittelwiese 99,6 mp 99,4 Opferkamp Weiße Ecke 99,2 Wöhmkamp 2 • • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr. 3625/30 Vervielfältigungsvermerkei Der Geltungsbereich umfaßt dås Flurstück 17 Flur 9 Rethmar ganz u. Flurstück 6 Flur 10 teilweise mit 33 geschützten Pappeln, 13 Eichen 1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1: 5000 Nr. 7098+7096
Vergessorms/Verhielmenne in den Masterb 1:

2. Herausgeben vom Katasteramt Hannaver
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfaltigungserlaubnis erteilt am 9.8.6%
durch das Katasteramt Hannaver
A2: A7 74976/84 und 1 Kopfweide.

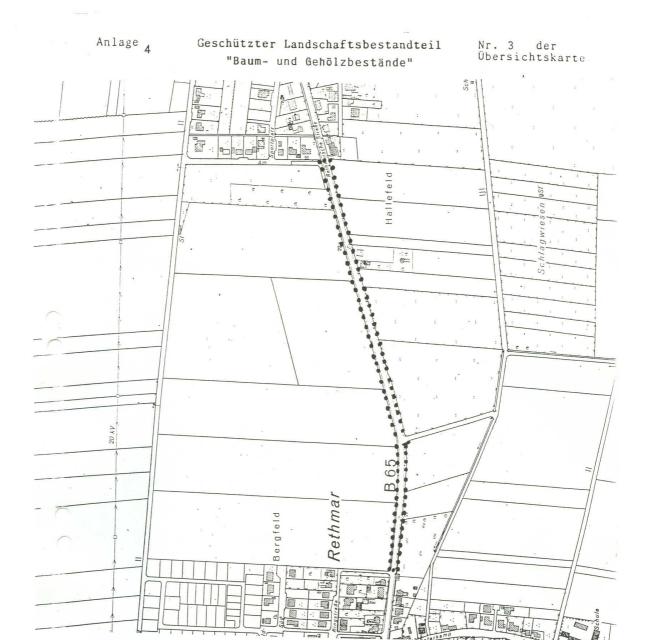
Übersichtskarte "Baum- und Gehölzbestände" Springfeld Steinkamp Ziegenmeyerswiese ER KY Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar • • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr. 3626/19 Vervielfältigungsvermerke: Der Geltungsbereich umfaßt 1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1: 5000 Nr. 7098+7096
Vergeslerung/Verbleinerung in den Moletab 1:
2. Herausgebervermerk
Herausgeben vom Katasteromt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfaltigungserlaubnis erteilt am 9.8.8%
durch das Katasteromt Hannover
A1: A7 74976/84 dås Flurstück 33 der Flur 8 Rethmar teilweise u. Flurstück 107 Flur 13 Rethmar teilweise mit 5 geschützten Obstbäumen, 8 Ebereschen, 2 Birken, 7 Weiden, 1 Eiche, 1 Pappel, 1 Esche, 1 Linde, 19 Weißdorn, 2 Rosen und 4 Holunder.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Nr.2

der

Anlage 3



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar / Evern Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1: 5000 Blatt-Nr. 3626/25

• • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 102/2 der Flur 15 Rethmar teilweise u. das Flurstück 465/2 u. 465/3 der Flur 2 Evern teilweise mit 73 geschützten Linden

Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1: 5000 Nr. 7098+7096 Vergräßerung/Verkleinerung 2. Herausgebervermerk

Herousgegeber vom Katasteromt Hannaver

3. Erlaubnisvermerk
Vervielfaltigungserlaubnis erteilt am 9.8.8%
durch das Katasteromt Hannaver
AZ: AZ 78976/88

Anlage 5 Übersichtskarte "Baum- und Gehölzbestände" Nordfeld 7S 1 Klar Backhausfeld 65 В Großes Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar/ Sehnde Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr.3625/30 u. 3626/25 Vervielfältigungsvermerke Kartengrundloge
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7098+7096 Vergräfferung/Verkleine Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteromt Hannover Herausgegeben vom Katasterum:
Frlaubnisvermerk
Vervielfaltigungsérlaubnis erteilt am 9.8.8%
durch das Katasteromt Honnover
AI: AI 74976/84 110 KV • • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 70/6 der Flur 11 Rethmar ganz u. die Flurstücke 70/1 u. 173/7 u. 179/2 u. 7/36 ganz der Flur 11 Rethmar u. das Flurstück 142/30 der Flur 3 Sehnde teilweise u. die Flurstücke 588/142 u. 589/142 der Flur 3 ganz mit 107 geschützten Ahornbäumen u. 24 Linden. . c 4000 c

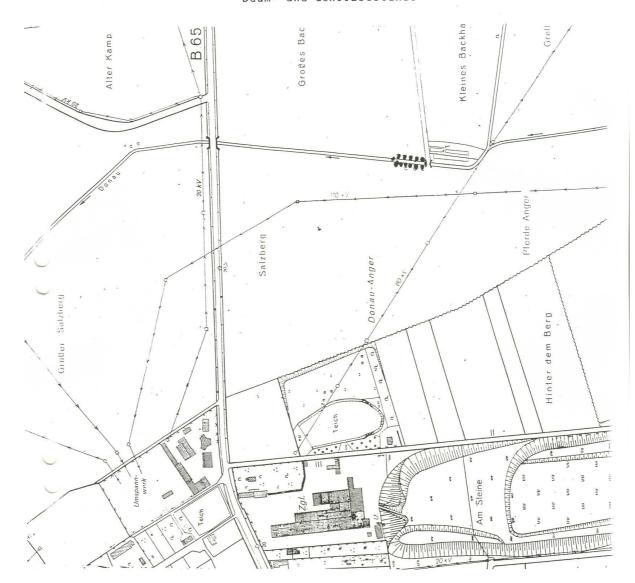
Geschützter Landschaftsbestandteil

Nr. 4

der

Anlage 6 Geschützter Landschaftsbestandteil "Baum- und Gehölzbestände"

Nr. 5 der Übersichtskarte



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1:5000 Blatt-Nr. 3625/30

Vervielfältigungsvermerke:

• • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt dås Flurstück 72/3 der Flur 11 teilweise mit 42 geschützten Kopfweiden.

^{1.} Kartengrundiage
Dt. Grundkarte 1; 5000 Nr. 7098+7096
Vergesflerung/Yerbielenrung im den Maßetab 1

2. Merausgeben vermerk
Herausgegeben vom Katasteromt Hannaver
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfaltigungserlaubnis erteilt am 9.8.8%
durch das Katasteromt Hannaver
A2: A7 78976/88



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1:5000 Blatt-Nr. 3626/25

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 ; 5000 Nr. 70 98+ 7096
Vergräferung/Verbleinerung in den Modetab 1
2. Herausgebervermerk

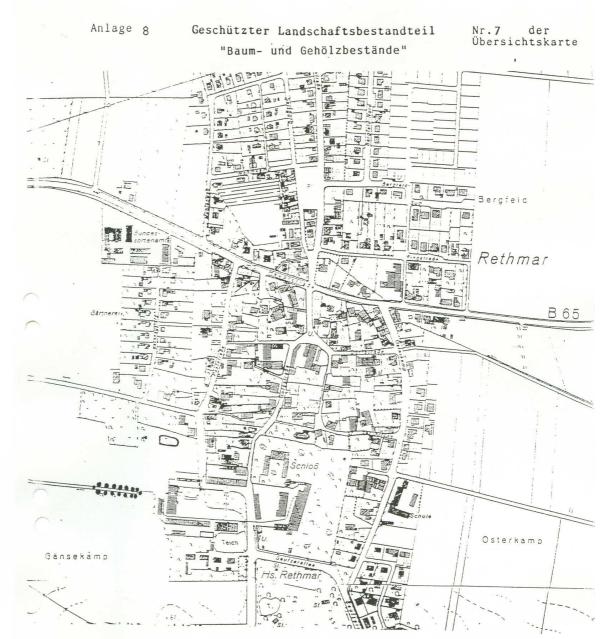
Vervielfältigungsvermerke:

Herausgegeben vom Katasteromt Hannover

J. Erlaubnisvermerk
Vervielfaltigungserlaubnis erteilt am 9.8.8%
durch das Katasteramt Honnover
AZ: AT 14976/84

• • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 7/42 der Flur 11 teilweise mit 2 geschützten Hainbuchen, 9 Eichen, 1 Ahorn und 3 Linden.



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr. 3626/25

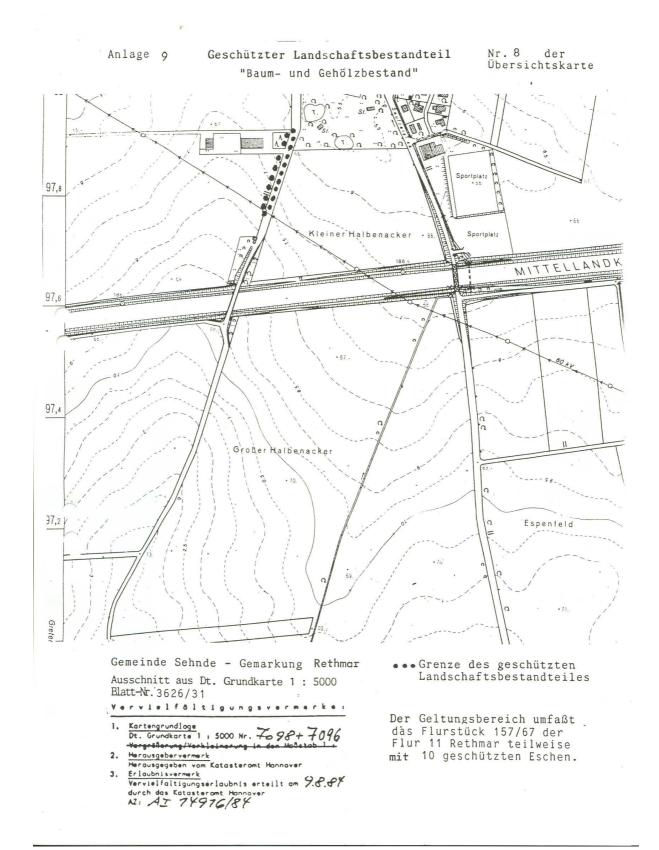
Vervielfältigungsvermerke:

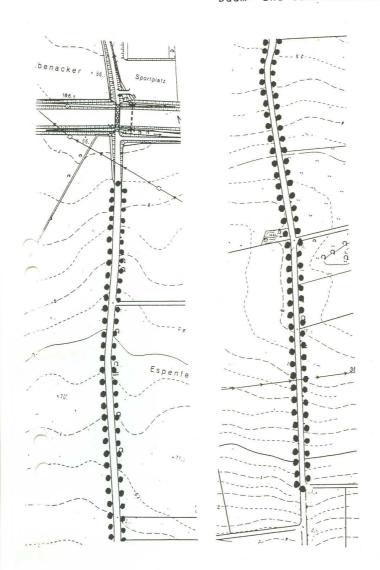
• • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 7/42 der Flur 11 teilweise mit 2 geschützten Kastanien, 3 Eichen, 3 Linden, 1 Esche und 1 Buche.

Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 70 98+ 7096
Vergetforung/Verkleinerung in den Molestab 1. Herausgebervermerk

Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk Verviel faltigungs rlaubnis erteilt om 9.8.8% durch dos Katasteromt Honnover AZ: AZ 7.4976/8%





Rethmar Gemeinde Sehnde - Gemarkung Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr.3626/31

Vervielfältigungsvermerke:

• • • Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 67 der Flur 16 Rethmar ganz mit 2 Pappeln und 111 geschützten Eschen.

Kartengrundloge Dt. Grundkarte 1 , 5000 Nr. 76 98+ 7096



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur Flurstück		Verzeichnis des geschi standes in der Ortscha	itzten Baumbe- aft Rethmar -
1	2 Eichen,	15 91/3, 91/4	8	1 Eiche	6 560/71
	2 Kastanien,		9	26 Kopflinden	11 10/1
L	1 Weide, 1 Linde		10	1 Ahorn	6 41/2
2	1 Eiche	15 91/2	11_	1 Eiche	6 46/1
3_	1 Eiche	15 94/1	12_	2 Eichen, 2 Linden,	6_172/1
4	7 Linden, 5 Weiden,	6 107/6		4 Ahorn, 6 Eschen,	
	1 Kastanie			1 Kastanie	
5	1 Kastanie	6 184/1	13	15 Kopflinden.4 Linder	6 222/5
6	1 Esche	6 145/1 -	14	14 Linden	6 232/2, 232/4,
7	6 Linden	6 71/1	100		11 13/2, 13/3.

1. Cortangrandloge
Dt. Grundsorte 1 : 5000 Nr. 76 98 + 7298

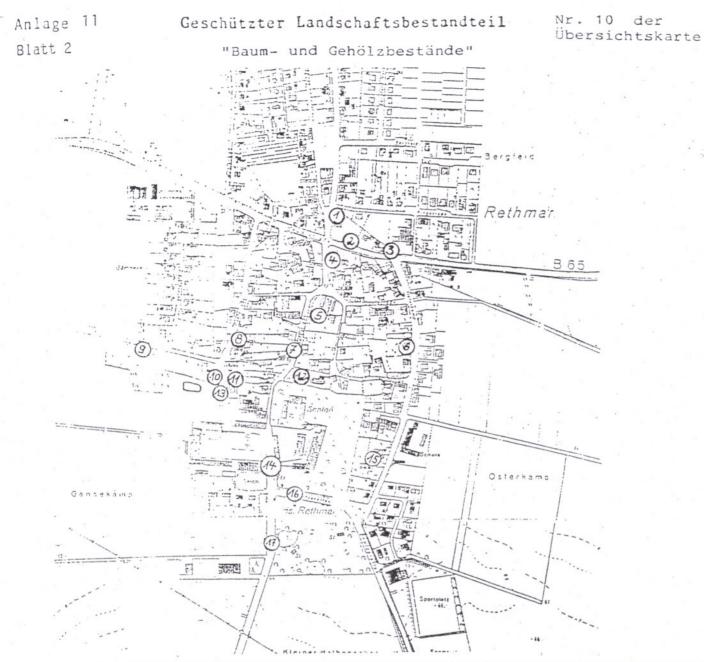
relelfaltiquegavoracets

2. Merousgebervermerk

3. Enlaubitivement
Verrielfeltigungsenlaubnis entailt en 9.8.85
durch das tetasterant Honorer
Li. AT 7897/88

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr. 3526/25 und 3626/31

Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur Flurstück	Verzeichnis des geschützten Baumbe- standes in der Ortschaft Rethmar
15_	1 Eiche	6 161/1	
16_	67 Kopfeschen	6 232/2,	
		11 65/1	
17_	Rotdorn	11_157/67	
	astl.:11. westl.:12.	NO N	
[
[

^{1.} Eartengrundlage
Ot. Grundtarte 1: 5000 Mr. 7098+7298

Variatifaltique gavernarte:

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr. 3626/25 und 3626/31

Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar

^{2.} Herausgebervermert

^{3.} Friaubnisvermert Vervielfaltigungserlaubnis erteilt am 9.8.8.8% durch das Ratasterams Hannaver